

dann aber in der im vorigen Jahre emanirten Novelle zu Vorschriften über die Feststellung von Schäden gelangt ist, welche das richterliche Ermessen auf Grund des Gutachtens Sachverständiger eintreten lassen. Ferner bin ich der Meinung, daß diejenigen Redner, welche bis jetzt dem § 17 des vorliegenden Entwurfs entgegengetreten sind, nicht ganz auf dem Standpunkte der Billigkeit stehen geblieben sind, weil sie sich gar zu sehr gestellt haben auf den Standpunkt der Besitzer der betreffenden Grundstücke, Waldungen und Steinbrüche; dabei aber vergessen haben die großen Härten und Opfer, welche auf der andern Seite die verpflichteten Gemeinden treffen.

Wenn es sich nun im vorliegenden Falle nicht um ein definitives Gesetz handelt, welches auf sehr lange Zeit gegeben wird, sondern um ein Provisorium, so glaube ich, dürfte die Sanction der hier vorgeschlagenen Bestimmungen sich empfehlen, um zu der Zeit, wo wir künftig das definitive Gesetz auf Grund der neuen Organisation der Bezirksvertretung berathen werden, bereits ein paar Jahre der Erfahrung für uns zu haben. Ich bitte, dieses Moment vorzugsweise mit in die Waagschale zu legen, meine Herren!

Der Abg. Heinrich hat mir zweierlei eingehalten; einmal sagte er: man wisse ja nicht, wie lange das Provisorium dauern werde, da nicht feststehe, ob der nächste oder der zweite Landtag, von jetzt aus gerechnet, die Organisation der Bezirksvertretung zum definitiven Abschlusse bringen werde, und einen zweiten Einwand, der dahin ging, daß eine gleichartige Bestimmung in dem Straßenbaumandate stehe, welche, wie ein todtgebornes Kind, seit 80 Jahren ohne Anwendung geblieben sei. Was den ersten Einwand betrifft, so möchte ich einhalten, daß wir, wenn die Organisation nach Verlauf von zwei Jahren noch immer von der Staatsregierung nicht in Angriff genommen werden sollte, es in den Händen haben, die Initiative zu ergreifen, und daß auf der andern Seite das Drängen nach einer Verwaltungsorganisation und nach der Einführung einer Bezirksvertretung ein so starkes geworden ist, daß es kaum zu befürchten steht, daß diese Angelegenheit nicht auf dem nächsten Landtag zum Abschlusse gelangen sollte. Was dagegen die Bezugnahme auf das Straßenbaumandat betrifft, so möchte ich dem Abg. Heinrich einhalten, daß die Bestimmung des Straßenbaumandats, welche er im Auge hat und welche auch im Bericht erwähnt ist, nicht gleich ist derjenigen Bestimmung, welche hier vorgeschlagen wird; denn dort ist von dem Heranziehen der einzelnen Verpflichteten in einem Falle die Rede, wo die betreffende Gemeinde nicht im Stande ist, die ihr angesonnenen Opfer zu bringen. Es ist diese Bestimmung nicht praktisch gewesen aus dem Grunde, weil nach derselben das Heranziehen einzelner Verpflichteter eben bloss dann möglich und ausführbar war, wenn bewiesen wurde, daß die Gemeinde gar nicht im Stande sei, die Opfer

zu bringen. So lange dieser Beweis nicht erbracht wurde, konnten die Herangezogenen einhalten, daß sie zu Beiträgen nicht verpflichtet seien, weil man nicht im Stande gewesen sei, den Beweis der Unmöglichkeit der Leistung zu führen. Insofern also theile ich die Bedenken, welche der Abg. Heinrich entgegengestellt hat, nicht.

Der Abg. Ludwig hat unter Anderem bemerkt, er habe Bedenken gegen den § 17 aus dem Grunde, weil sich nicht erkennen lasse, daß und inwieweit dieser Paragraph auf den Fiscus anwendbar sein würde. Ich glaube, daß dem Herrn Abg. Ludwig der Inhalt des Berichts auf Seite 61 nicht genau im Gedächtniß geblieben sein dürfte; denn dort ist gerade diese Frage speciell berührt. Wir haben voranzusetzen, daß auch die Regierung den Fiscus mit hat treffen wollen, da in dem Paragraphen von Besitzern von Waldungen ohne Unterschied dieser Besitzer die Rede ist, und soweit nun der Staatsfiscus Eigenthümer von Staatswaldungen ist, ist es ganz offenbar, daß er von dieser Bestimmung getroffen wird. Da nun diese Frage auch Gegenstand der Besprechung und Berathung in der Deputation geworden und in dem Berichte ausdrücklich ausgesprochen ist, wie die Deputation voraussetze, daß die fragliche Bestimmung auf den Fiscus als den Besitzer von Waldgrundstücken mit Anwendung leide, so glaube ich, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Fiscus mit getroffen wird; es kann dies um so weniger einem Zweifel unterliegen, als seitens der königl. Staatsregierung dieser Anschauung der Deputation bis jetzt keinerlei Widerspruch entgegengesetzt worden ist. Unter diesen Umständen glaube ich auch jetzt noch, namentlich mit Rücksicht darauf, daß es sich zugleich um Erfahrungen handelt, welche wir für das künftige Definitivum sammeln, für § 17 mich entscheiden zu müssen.

Abg. Mehnert: Ich theile die Ansicht, die der Abg. Schreck ausgesprochen hat; auch ich wünsche, daß der § 17 Annahme finde, und zwar aus den Erfahrungen, die ich in dieser Beziehung gemacht habe. Ich glaube, auch die Staatsregierung hat hauptsächlich den Paragraphen vorgelegt, wie er jetzt ist, weil in den Gutachten, die über den Gesetzentwurf von 1865 eingingen, Wünsche und Aufforderungen enthalten waren, daß den jetzigen Uebelständen Abhilfe geschehen möchte. Wer einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut und bekannt ist, der wird es billig finden, daß Derjenige, welcher eine ungewöhnliche Benutzung des Weges in Anspruch nimmt, auch Etwas zur Herstellung des Weges beitragen muß. Mir sind Verhältnisse bekannt, wo das nicht der Fall ist; im Gegentheil kenne ich mehrere Gemeinden, wo Fabrikbesitzer, Steinbruchbesitzer und Waldbesitzer in der Nähe sind, die die Wege benutzen, welche die Gemeinden zu bessern haben, ohne daß die bemerkten Besitzer Etwas dazu beitragen. In dieser Beziehung wäre es mir recht erwünscht, wenn die Ansicht, die der Abg. Heinrich